

für die Durchführung von Schulungsmaßnahmen, Prüfung und Beratung in der LED Allgemeinbeleuchtung.
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Verträge über Lieferungen und Leistungen. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten diese AGB im Voraus auch für alle künftigen Verträge als vereinbart.

§ 1 Allgemeine Bedingungen

Verträge werden schriftlich geschlossen. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus den Verträgen durch den Auftraggeber auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LED Instituts.

§ 2 Schulungen

2.1 Gegenstand und Umfang des Auftrags

2.1.1 Gegenstand und Umfang des Auftrags ist die vereinbarte Schulung, nicht der Erfolg.

2.1.2 Auftrag wird nach Grundsätzen berufsmäßiger Sorgfalt ausgeführt.

2.2 Anmeldung

2.2.1 Die Anmeldung erfolgt schriftlich und ist verbindlich (Brief, Telefax, E-Mail oder Online-Anmeldung).

2.2.2 Die Anmeldung muss zur Wirksamkeit der Vereinbarung über die Schulung schriftlich durch das LED Institut bestätigt werden.

§ 3 Stornierungen und Absagen

3.1 Bei Abmeldungen bzw. Stornierung bis 14 Tage vor Seminarbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25% der Teilnahmegebühr zu entrichten.

3.2 Ein Ersatzteilnehmer kann benannt werden.

3.3 Stornierungen müssen schriftlich erfolgen.

§ 4 Schulungsgebühren

4.1 Die Schulungsgebühren verstehen sich pro Teilnehmer. Reise- und Hotelkosten sind nicht im Preis enthalten.

4.2 Eine Teilnahme an nur einem Teil der gebuchten Veranstaltung berechtigt nicht zur Gebührenminderung.

4.3 Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer.

4.4 Rechnungen sind innerhalb von 10 (zehn) Tagen ohne Abzug zahlbar.

4.5 Wenn am Seminar nicht teilgenommen werden kann, das Seminar unterbrochen oder abgesagt werden muss, besteht die Verpflichtung zur Zahlung des gesamten Seminarpreises.

§ 5 Teilnehmerzahl

5.1 Aus didaktischen Gründen ist die Teilnehmerzahl begrenzt. Anmeldungen werden daher in der Reihenfolge des Eintreffens der schriftlichen Anmeldungen berücksichtigt.

5.2 Eine kurzfristige Terminverschiebung oder Absage eines Lehrgangs aus Gründen, auf die das LED Institut keinen Einfluss hat, wie beispielsweise die Erkrankung des Referenten, wird das LED Institut und allen weiteren Teilnehmern umgehend mitteilen. Falls das Seminar nicht gehalten werden kann wird die Seminargebühr umgehend rückerstattet oder es kann ein Alternativtermin vereinbart werden.

§ 6 Schulungsunterlagen / Copyright

Das LED Institut behält sich sämtliche Rechte an den Schulungsunterlagen vor. Das betrifft insbesondere die Rechte zur Übersetzung, Vervielfältigung und des Nachdrucks der gesamten Unterlagen oder von Teilen daraus. Kein Teil davon darf ohne schriftliche Genehmigung des LED Institut geändert, reproduziert, zur öffentlichen Wiedergabe genutzt werden, an Dritte weitergegeben oder insbesondere zur Gestaltung von Schulungsveranstaltungen verwandt werden.

§ 7 Laborarbeiten

Für die von uns erbrachten Leistungen gelten ausschließlich die in unseren Auftragsbestätigungen ange-

gebenen Bestimmungen. Für fehlerhafte Leistungen muss vom Kunden schriftlich eine spezifizierte Mängelrüge erteilt werden. Mängelrügen sind spätestens 10 (zehn) Tage nach Erhalt der Ware mitzuteilen.

§ 8 Beratungen / Prüfung

Die Verwendung von Leuchtenbewertungen, Berichten und Gutachten ist ausschließlich dem Auftraggeber im Rahmen der geschlossenen Vereinbarungen gestattet. Jede Art der Weitergabe – z.B. mündlich, schriftlich, elektronisch, ... - dieser Unterlagen im Ganzen oder in Teilen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verfassers zulässig.

§ 9 Umfang von Aufträgen

9.1 Die Leistungen des LED Institutes werden in dem jeweils durch ein bis zum Vertragsschluss freibleibendes Angebot festgelegten Umfang als Dienstleistungen und/oder Werkleistungen nach den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften erbracht, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist.

9.2 Das LED Institut erbringt Dienstleistungen in eigener Verantwortung. Der Auftraggeber bleibt für die von ihm gewünschten und erzielten Ergebnisse selbst verantwortlich. Das LED Institut und der Auftraggeber sind jeweils berechtigt, in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs zu beantragen. Das LED Institut bzw. der Auftraggeber werden nach Eingang eines Änderungsantrags die Durchführbarkeit dieser Änderung überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der jeweils andere Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9.3 Das LED Institut ist berechtigt, dem Auftraggeber den ihr entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen, soweit dessen Änderungsantrag eine umfangreiche und aufwendige Überprüfung erforderlich macht. Die für eine solche Überprüfung bzw. die für eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs erforderlichen vertraglichen Anpassungen werden in einer zusätzlichen Vereinbarung festgelegt.

§ 10 Ausführung von Aufträgen

10.1 Die Ausführung von Aufträgen erfolgt unter Beachtung des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik. Gegenüber ihren Mitarbeitern ist allein das LED Institut weisungsbefugt.

10.2 Das LED Institut ist berechtigt, sich zur Ausführung von Aufträgen der Tätigkeit Dritter zu bedienen. Das LED Institut bleibt aber gegenüber dem Auftraggeber stets unmittelbar selbst verpflichtet.

§ 11 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

11.1 Der Auftraggeber überlässt dem LED Institut rechtzeitig vor Ausführung des Auftrags unentgeltlich alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Informationen, Materialien, Geräte, Unterlagen, Vorgänge etc. und stellt diese dem LED Institut erforderlichenfalls auf seine Kosten zu.

11.2 Sofern das LED Institut beim Auftraggeber tätig wird, hat der Auftraggeber den Mitarbeitern des LED Institutes oder von ihr beauftragten Dritten im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und innerhalb der betrieblichen Zugangsregelungen auch unentgeltlich Zugang zu allen Räumlichkeiten, Installationen (Hardware, Software, Netzwerke, etc.) und sonstigen Arbeitsmitteln zu verschaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen durch das LED Institut erforderlich sind. .../...

Bei Bedarf hat der Auftraggeber auch für die unentgeltliche Bereitstellung funktionsfähiger Arbeitsplätze für die Mitarbeiter des LED Institut oder für von ihr beauftragte Dritte zu sorgen.

- 11.3 Der Auftraggeber wird im Übrigen in der erforderlichen Weise bei der Auftragsausführung mitwirken.
- 11.4 Erfüllt der Auftraggeber die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig und führt dies zu Verzögerungen und/oder Mehraufwand, verlängert sich der vereinbarte Zeitrahmen bzw. erhöht sich die vereinbarte Vergütung entsprechend.

§ 12 Arbeitsergebnisse

- 12.1 Das LED Institut trägt keine Verantwortung dafür, ob an sie vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag gelieferte technische Unterlagen gegen bestehende Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder andere Rechte Dritter verstoßen. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter verletzt werden.
- 12.2 Der Auftraggeber hat das LED Institut von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung auf erstes Anfordern freizustellen.
- 12.3 Die Vertragspartner schützen und sichern die erhaltenen und ausgetauschten Informationen mit der erforderlichen Sorgfalt, zumindest mit der Sorgfalt, mit welcher eigene vergleichbare Informationen geschützt werden. Informationen werden so verwahrt und gesichert, dass Missbrauch und unbefugte Kenntnisnahme ausgeschlossen sind.
- 12.4 Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass Ergebnis und Informationen nur unter den Vertragspartner genutzt werden und nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 13 Erfindungen

- 13.1 Erfindungen, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern des LED Instituts und des Auftraggebers während der Ausführung eines Auftrags gemacht werden, sowie hierfür erteilte Schutzrechte stehen beiden Vertragspartnern gemeinsam zu.
- 13.2 Erfindungen, die während der Ausführung eines Auftrags von Mitarbeitern des LED Instituts gemacht werden, sowie hierfür erteilte Schutzrechte, gehören dem LED Institut. Erfindungen, die während der Ausführung eines Auftrags von Mitarbeitern des Auftraggebers gemacht werden, sowie hierfür erteilte Schutzrechte, gehören dem Auftraggeber.
- 13.3 Die Gewährung von Lizenzen an Erfindungen und an dafür erteilten Schutzrechten bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

§ 14 Haftung

- 14.1 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des LED Instituts, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
- 14.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet das LED Institut nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 14.3 Die Einschränkungen der Abs 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsge-

hilfen des LED Instituts, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

§ 15 Zahlung und Vergütung

- 15.1 Die Forderungen des LED Institut sind nach der vollständigen Erbringung oder auch nach Teilerbringungen ohne jeden Abzug sofort zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber gerät mit seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von 10 (zehn) Tagen in Verzug.
- 15.2 Eingehende Zahlungen kann das LED Institut mit älteren fälligen Forderungen oder Kosten verrechnen.
- 15.3 Sonstiger Aufwand, insbesondere Fahrt-, Aufenthalts- und Übernachtungskosten, wird zusätzlich berechnet.

§ 16 Kündigung

- 16.1 Verträge können jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung von Verträgen aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- 16.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Begründung bedarf die ordentliche Kündigung des Vertrages nicht.
- § 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**
- 17.1 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Bensheim vereinbart.
- 17.2 Erfüllungsort für Leistungen des LED Institut ist der Sitz des LED Instituts oder der vereinbarte Schulungs- oder Vortragort.
- 17.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

§ 18 Einbeziehung, Gültigkeit und Aktualität der Datenschutzerklärung

- 18.1 Das LED Institut erhebt im Rahmen der Abwicklung von Verträgen Daten des Auftraggebers. Er beachtet dabei insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und Telemediengesetzes. Ohne Einwilligung des Auftraggebers wird das LED Institut Bestands- und Nutzungsdaten des Auftraggebers nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Inanspruchnahme und Abrechnung von Telemedien erforderlich ist.
- 18.2 Ohne die Einwilligung des Kunden wird der Anbieter Daten des Kunden nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen.
- 18.3 Mit der Nutzung unserer Webseite willigt der Auftraggeber in die vorab beschriebene Datenverwendung ein. Die Datenschutzerklärung ist aktuell gültig.
- 18.4 Durch die Weiterentwicklung unserer Webseite oder die Implementierung neuer Technologien kann es notwendig werden, diese Datenschutzerklärung zu ändern. Das LED Institut behält sich vor, die Datenschutzerklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Wir empfehlen Ihnen, sich die aktuelle Datenschutzerklärung von Zeit zu Zeit erneut durchzulesen.

§ 19 Salvatorische Klausel und Schriftformklausel

- 19.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 19.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gelten anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen solche als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommen.